

Kleine Anfrage

Ingenieurleistungen betreffend SZU II und Landesspital

Frage von Landtagsabgeordneter Martin Seger

Antwort von Regierungsrat Daniel Oehry

Frage vom 04. März 2026

Im Zusammenhang mit den Bauprojekten Schulzentrum Unterland II in Ruggell sowie dem Neubau des Landespihals Liechtenstein stellt sich die Frage der ausreichenden Absicherung des Bauherren Staat Liechtenstein bei allfälligen Planungs-, Ausführungs- und Aufsichtsmängeln.

- * Wie ist der Bauherr Staat Liechtenstein bei den Projekten Schulzentrum Unterland II und Landesspital gegen Planungs- und Ausführungsfehler abgesichert?
- * Welche konkreten Versicherungen, zum Beispiel Berufshaftpflicht, Projektversicherungen, bestehen seitens der beauftragten Ingenieure und Planer und in welcher Höhe ist die Deckungssumme festgelegt?
- * Erachtet die Regierung die bestehenden vertraglichen und versicherungstechnischen Sicherungsmechanismen als ausreichend, um finanzielle Schäden für den Staat vollumfänglich abzudecken.
- * Prüft die Regierung, ob gegen die bei den genannten Projekten beteiligten Ingenieure oder weiteren Planungsbeteiligten derzeit laufende Verfahren anhängig sind und ob solche Verfahren Auswirkungen auf bestehende oder künftige Garantie-, Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Bauherren Staat Liechtenstein haben könnten?

Antwort vom 06. März 2026

zu Frage 1:

Die Absicherung gegen Planungs- und Ausführungsfehler erfolgt bei staatlichen Hochbauprojekten auf mehrfache Weise. Es werden jeweils eine Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherungen abgeschlossen.

zu Frage 2:

Die Versicherungen und die Deckungssummen für Versicherungsleistungen sind in den Ausschreibungen und Werkverträgen in den Eignungskriterien (EK 2 «Nachweis der geforderten Versicherungen») geregelt.

Bei den Planerverträgen sind die Mindestsummen pro Ereignis wie folgt festgelegt:

- * Personen-, Sach- und Vermögensschäden CHF 5 Mio. pro Ereignis
- * Bauten- und Vermögensschäden CHF 5 Mio. pro Ereignis (bei Bauten > CHF 10 Mio.)

zu Frage 3:

Die bestehenden vertraglichen und versicherungstechnischen Sicherungen werden als angemessen angesehen.

zu Frage 4:

Grundsätzlich werden bei allen Ausschreibungen des Landes, also sowohl für Planungs- als auch für Werkleistungen, fünf Eignungskriterien abgefragt. Eignungskriterien legen fest, ob eine Unternehmung zur Offertstellung zugelassen wird oder nicht. Die Eignungskriterien werden bei der Offertprüfung überprüft und, wenn eingefordert, auch die entsprechenden Unterlagen dazu.

Das EK 1 dient der «Feststellung des Nachweises des Geschäftssitzes im EWR/WTO-Raum».

Beim EK 2 wird der «Nachweis der geforderten Versicherungen» gefordert. Hier ist die Mindestdeckung durch das Land vorgegeben und die Unternehmung muss die Deckungshöhe ihrer Versicherung angeben, die mindestens die Vorgabe des Landes erreichen muss.

Beim EK 3 «Nachweis der Unbedenklichkeit» müssen die Unternehmungen diverse Fragen wie beispielsweise zu Beitragszahlungen an Sozialversicherung, zu laufenden Insolvenzverfahren, zu rechtskräftigen Verurteilungen etc. beantworten. Zusätzlich wird im EK 3 abgefragt, ob bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrags erhebliche oder dauerhafte Mängel, die die vorzeitige Beendigung des früheren Auftrags, Schadenersatz oder eine andere vergleichbare Sanktion zur Folge hatten, eingetreten sind.

Beim EK 4 «Nachweis der geforderten Personalkapazität» muss der Anbieter mit Beilagen die vorgegebene Personalkapazität nachweisen.

Abschliessend werden im EK 5 «Nachweis der geforderten Referenzen» zwei Referenzobjekte abgefragt. Sind die Referenzen nicht bekannt, werden die angegebenen Kontaktpersonen schriftlich angefragt.

Wird eines der fünf Eignungskriterien nicht erfüllt, wird der Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen.